



## **Bekanntmachung**

### **über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“, Berge**

Der Rat der Gemeinde Berge hat am 25.06.2025 den Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ in Berge einschließlich Begründung (inkl. der Stellungnahmen und Abwägungen) und dem Fachbeitrag Umwelt (inkl. artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Immissionsschutz-Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose, Immissionsschutz-Gutachten zum Schallschutz, Blendgutachten für die PVA Berge, wasserliche Voruntersuchung mit Beurteilung der Anforderungen an die Behandlung bei der Versickerung, Bestätigung der Kampfmittelfreiheit) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Internetveröffentlichung (Beteiligung der Öffentlichkeit) gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB gefassten Einzelbeschlüsse als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

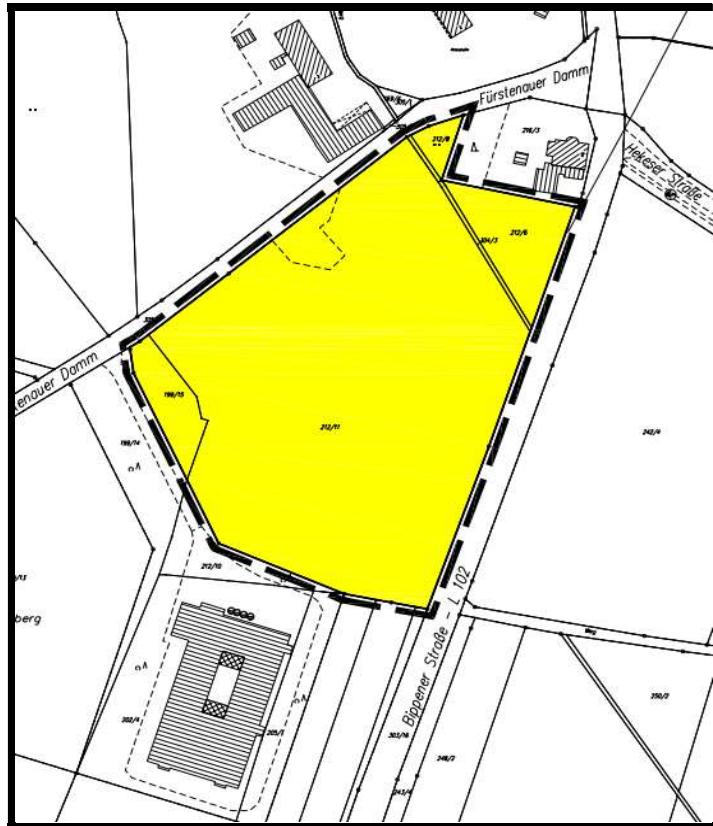
Im Plangebiet soll die Energiezentrale für das Wärmenetz in Berge entstehen. Dabei sollen weitestgehend und so effizient wie möglich regenerative Energiequellen genutzt werden. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. Grundlage der Planung ist das aktuelle Nutzungs- und Bebauungskonzept des Anlagenbetreibers (EfB - Energie für Berge GmbH & Co. KG). Im Zusammenhang mit der Energiewende kommt dabei gerade auch für die Bauleitplanung dem § 2 des Erneuerbaren Energiegesetztes (EEG) eine besondere Bedeutung zu:

„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“

Das insgesamt ca. 2,65 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsausgang des Ortsteils Berge, südlich des Einmündungsbereichs der Hekeser Straße (K 121) in die Bippener Straße (L 102). Das Plangebiet wird im Westen von der Straße „Fürstenauer Damm“ und im Osten von



der Bippener Straße (L 102) begrenzt. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der nachstehenden Übersichtskarte (unmaßstäblich):



Der Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ in Berge einschließlich Begründung (inkl. der Stellungnahmen und Abwägungen) und dem Fachbeitrag Umwelt (inkl. Anlagen) kann bei der Gemeindeverwaltung Berge, Tempelstraße 8, 49626 Berge während der Dienststunden

Montag	- geschlossen -
Dienstag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mittwoch	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt dieses Bebauungsplanes Auskunft verlangen.



Die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2 vom 30.01.2026. Das Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück kann durch die Druckerei B. Ad. Ricke, Bersenbrück bezogen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 „Sondergebiet Energiepark Berge-Nord“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 BauGB eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berge unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3, Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Berge, den 02.02.2026

Der Bürgermeister

(Gappel)

(Siegel)

Aushang am: 02.02.2026  
Abnahme am: 18.02.2026